



# Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0159/2025/1**

Datum: 08.05.2025

## Dezernat 4

Verfasser: 62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Az.: 62.5

### Betreff:

#### Zertifizierung des Stadtwaldes nach FSC und Naturland

|            |                            | Gremienweg: |            |              |           |              |
|------------|----------------------------|-------------|------------|--------------|-----------|--------------|
| 07.11.2025 | Stadtrat                   |             | einstimmig | mehrheitl.   | ohne BE   |              |
|            |                            |             | abgelehnt  | Kenntnis     | abgesetzt |              |
|            |                            |             | verwiesen  | vertagt      | geändert  |              |
|            |                            |             |            | Enthaltungen |           | Gegenstimmen |
| 28.10.2025 | Haupt- und Finanzausschuss |             | einstimmig | mehrheitl.   | ohne BE   |              |
|            |                            |             | abgelehnt  | Kenntnis     | abgesetzt |              |
|            |                            |             | verwiesen  | vertagt      | geändert  |              |
|            |                            |             |            | Enthaltungen |           | Gegenstimmen |

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die bisherige PEFC-Zertifizierung beizubehalten und um die als Anlage beigelegte Selbstverpflichtung zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit in der Bewirtschaftung des Koblenzer Stadtwaldes zu ergänzen.

### Begründung:

In der Sitzung des Forstausschusses vom 03.04.2025 wurde unter TOP 3 die Beibehaltung der PEFC-Zertifizierung mit einer Selbstverpflichtung zu verschiedenen forstlichen Maßnahmen, um den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes besser zu begegnen, beschlossen. Nach umfangreicher Diskussion über die vorgetragenen Änderungsanträge inklusive der Darlegung der Gründe für die Änderungsanträge erfolgte der v.g. Beschluss.

Nachfolgend ergänzende Informationen und Erläuterungen zu den Punkten der Selbstverpflichtung:

#### 1. Erhalt von Biotopbaumanwärtergruppen

Nach dem vom Forstausschuss beschlossenen und vom Forstbetrieb umgesetzten BAT Konzept nach Landesforsten von 15 Bäumen pro 3 Hektar und im Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM) geforderten 5 Bäume pro Hektar werden in Jungbeständen zusätzliche Biotopbaumanwärtergruppen ausgezeichnet. Diese dienen als Trittsteine zur Biotopvernetzung zwischen den vorgenannten bestehenden BAT-Gruppen und damit gleichzeitig auch zur Förderung der Biodiversität. Zusätzlich werden die BAT-Gruppen zum KWM über den Förderzeitraum hinaus dauerhaft erhalten.

Die vorgenannten Flächenangaben sind als durchschnittliche Angabe auf den gesamten Stadtwald, höchstens jedoch auf das jeweilige Forstrevier anzusehen.

#### 2. Aufrechterhaltung der ausgewiesenen Stilllegungsflächen:

Zusätzlich zu dem Beschluss des Forstausschusses vom 09.11.2021 über die dauerhafte Stilllegung von 5 % der Waldfläche und 5% temporären Stilllegungsflächen (BAT-Gruppen) werden die vom Förderprogramm KWM geforderten weiteren 5 % Stilllegungsflächen über den Förderzeitraum hinaus dauerhaft beibehalten. Die dann in Summe von 10 % dauerhaften und 5 % temporären Stilllegungsflächen werden im Forsteinrichtungswerk erfasst und im Waldinformationssystem von Landesforsten dokumentiert.

**3. Rückegassen Abstände von 40 Metern:**

Die Angabe einer maximalen Nutzung von 13,5% der Holzbodenfläche als Rückegassen entspricht dem FSC-Zertifizierungsmodell. Eine prozentuale Angabe der Befahrungsfläche in den Beständen ist wesentlich praxisorientierter als ein fest vorgegebener Abstand der Rückegassen. Das bestehende Rückegassensystem wird als Grundlage angehalten und gelände- oder bestandsangepasst auf einen durchschnittlichen Abstand von 40m ausgedünnt. Bei einer Musterfläche von 100m x 100m ergibt sich bei einem Abstand von 40m und einer durchschnittlichen Breite von 3,5m ein Befahrungsquotient von  $3 \times 3,5 \times 100 / 10.000 = 10,5\%$ . Bei einem Befahrungsquotient von 13,5% ergibt sich ein durchschnittlicher Abstand von min. 26m. Ein Abstand von unter 20m ist im flachen Gelände unzulässig

Der vorgenannten Befahrungsquotient ist als durchschnittliche Angabe auf den gesamten Stadtwald, höchstens jedoch auf das jeweilige Forstrevier anzusehen.

**4. Maßnahmen des Wasserrückhalts:**

Im Zuge der Instandsetzungs- und Pflegearbeiten der Waldwege im Stadtwald Koblenz wurden zahlreiche Maßnahmen für den Wasserrückhalt im Wald umgesetzt.

Wasserabschläge, nun in kürzeren Abständen, sollen das Wasser frühzeitiger in die Waldbestände ableiten. An einigen Stellen wurden sogenannte Versickerungsmulden angelegt. In Bereichen vor Rohrdurchlässen als Absetzbecken. Sie dienen zur Sammlung größerer Wassermengen. Laub, Äste, Steine und kleine Sedimentteilchen, die bei Starkregen angespült werden, können sich hier absetzen. Somit kann der Wasserabfluss durch das Rohr verlangsamt stattfinden. Die entstandenen Becken dienen zudem als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten und tragen somit wesentlich zur Biotopvernetzung in den Waldrevieren bei.

Mit Unterstützung der Universität Oldenburg werden weitere langfristige Maßnahmen auf wissenschaftlicher Basis entwickelt. Seit April 2025 ist eine Bachelorarbeit zum Thema des Wasserrückhalts im Koblenzer Stadtwald an der Universität Oldenburg vergeben. Im Zuge dessen sollen aussetzenden analytische Tätigkeiten abgeschlossen werden. Es ist beabsichtigt zu evaluieren, welche Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete für den Stadtwald Koblenz in seiner besonderen geographischen Lage am Vielversprechendsten erscheinen.

**5. Vermarktung von Ökosystemleistungen:**

Die Verwaltung wird ein passendes Konzept erarbeiten und dem Forstausschuss zum Beschluss vorstellen.

**6. Vermarktung von CO2-Kompensationszertifikaten:**

Die Verwaltung wird ein passendes Konzept erarbeiten und dem Forstausschuss zum Beschluss vorstellen.

**7. Kriterien Klimaangepasstes-Waldmanagement**

Wie schon unter den Punkten 1 und 2 aufgeführt, werden die weiteren Kriterien aus dem Förderprogramm über den Förderzeitraum hinaus dauerhaft übernommen. Hier sind als Beispiele der Vorrang der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen oder die Einbringung von Mischbaumarten zu nennen.

**Historie:**

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2022 wurde der Antrag AT/0073/2022 zum Abschluss einer FSC-Gruppenzertifizierung und ein Ergänzungsantrag „neben der Erreichung einer FSC-Zertifizierung des Koblenzer Stadtwaldes, zeitgleich die Zertifizierung nach den Richtlinien von Naturland e. V. anzustreben“ gestellt. Beide Anträge wurden zur Beratung und Beschlussfassung in den Forstausschuss verwiesen.

In der darauffolgenden Sitzung des Forstausschusses am 02.11.2022 wurde über beide Anträge im Rahmen einer zusammengeführten Vorlage beraten. Im Ergebnis wurde die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung für eine Naturland-Zertifizierung mit gleichzeitiger Aufnahme in die FSC-Gruppe der Naturland-Waldbetriebe abzuschließen. Aufgrund einer längeren Abwesenheit des Ansprechpartners bei Naturland hatte sich dieser Prozess verzögert, der Forstausschuss wurde hierzu regelmäßig unterrichtet. Im Sommer 2024 fand eine Vorbereitung von Mitarbeitern von Naturland für eine mögliche Zertifizierung nach Naturland des Koblenzer Forstbetriebes statt.

In der Sitzung des Forstausschusses am 05.11.2024 wurde mit der UV/0291/2024 umfangreich über die Anforderungen der drei Zertifizierungsmodelle PEFC, FSC und Naturland und daraus folgender Konsequenzen für den Forstbetrieb der Stadt Koblenz unterrichtet. Im Nachgang zu der Sitzung haben die Revierförsterin Miriam Rosenbach und die Revierförster Marc Brombach und Maternus Dötsch in Sitzungen von mehreren Stadtratsfraktionen nochmals persönlich über die Auswirkungen auf den Forstbetrieb im Allgemeinen und auf die Arbeit der Revierförster im Detail Rede und Antwort gestanden. Dabei scheint es weitgehend Konsens in den Fraktionen zu sein und es ist die Überzeugung der Verwaltung, dass die Anforderungen seitens Naturland in einigen wichtigen Punkten kontraproduktiv zu einem klimaresilienten Waldumbau für den Forstbetrieb der Stadt Koblenz sind, insbesondere das Verbot der Pflanzung von nicht heimischen Baumarten (beispielsweise der Esskastanie). Nach umfangreicher Diskussion hat der Forstausschuss die Beibehaltung der PEFC-Zertifizierung mit Ergänzung der genannten Zusatzpunkte beschlossen.

#### **Anlage/n:**

Antrag der CDU-Fraktion  
Selbstverpflichtungskatalog

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die angestrebte Vermarktung von Ökosystemleistungen und CO2-Kompensationszertifikaten könnten Einnahmen generiert werden, die den städtischen Haushalt entlasten.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Durch die Ausweisung von dauerhaften Stilllegungsflächen erhöht sich die Biodiversität im Wald und somit auch die Stabilität und die Klimaanpassungsfähigkeit des Ökosystems Wald.

#### **Historie:**

TOP 3 (Ö) aus Sitzung 03.04.2025 Forstausschuss BV/0159/2025  
TOP 5 (Ö) aus Sitzung 05.11.2024 Forstausschuss: UV/0291/2024  
TOP 8 (Ö) aus Sitzung 05.04.2024 Forstausschuss: UV/0087/2024  
TOP 8 (Ö) aus Sitzung 13.10.2023 Forstausschuss: UV/0255/2023  
TOP 5 (Ö) aus Sitzung 18.04.2023 Forstausschuss: UV/0063/2023  
TOP 8 (Ö) aus Sitzung 02.11.2022 Forstausschuss: BV/0627/2022  
TOP 18 (Ö) aus Sitzung 21.07.2022 Stadtrat: AT/0073/2022